



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau , geb. 1956,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Stefan Gräbner,  
Kantstraße 154 A, 10623 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dolle  
als Einzelrichter

am 6. November 2015 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 10 K 349.15) gegen die Ablehnung  
der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Abschiebungsandrohung im  
Bescheid des Antragsgegners vom 26.06.2015 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

### Gründe

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 15.10.2015 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Der Antrag der aus Sri Lanka stammenden Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung der Klage VG 10 K 349.15 anzuordnen,

ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig und begründet. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagenden Bescheides vom 26.06.2015.

Der Antragsgegner stützt die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Rahmen einer Ermessensausübung nach § 27 Abs. 3 AufenthG, wonach die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs versagt werden kann, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist, im Wesentlichen auf eine fehlende wirtschaftliche Integration der Antragstellerin. Bereits die Anwendung dieser Norm ist fehlerhaft. Zwar bezieht der über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügende Ehemann der Antragstellerin, von dem diese ihr Aufenthaltsrecht ableitet, u. a. Leistungen gemäß dem SGB II. Es ist jedoch den Akten nicht zu entnehmen noch sonst vorgetragen, dass er weiteren Familien- oder anderen Haushaltsangehörigen Unterhalt leistet. Vielmehr richtet sich die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hier nach § 30 Abs. 3 AufenthG, wonach die Aufenthaltserlaubnis u. a. abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG verlängert werden kann, solange - was hier unstreitig ist - die eheliche Lebensgemeinschaft des Ausländers fortbesteht,

Darüber hinaus begegnen die vom Antragsgegner im Rahmen der Ermessensausübung angestellten Erwägungen auch ansonsten rechtlichen Bedenken mit Blick auf gemäß Art. 8 EMRK zu stellenden Anforderungen an eine Aufenthaltsbeendigung. Die Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis stellt einen Eingriff in das Recht auf Achtung ihres Privatlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK dar, der gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK anhand aller Umstände des Einzelfalles auf seine Verhältnismäßigkeit zu überprüfen ist. Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Ausländer zum „faktischen Inländer“ geworden ist, wobei es hierfür einerseits

auf seine Integration in Deutschland, es andererseits aber auch auf die Möglichkeit zur (Re-)Integration im Staat der Staatsangehörigkeit ankommt.

Bei Anwendung dieser Maßstäbe hat der Antragsgegner die Belange der Antragstellerin in seiner Entscheidung nur unzureichend gewürdigt.

Zunächst hat der Antragsgegner die nach gegenwärtiger Aktenlage nicht erkennbare Möglichkeit einer Reintegration der Antragstellerin in ihrem Heimatland Sri Lanka ausgeblendet und lediglich ausgeführt, eine Entfremdung von den Verhältnissen des Heimatstaates sei nicht anzunehmen, einer Eingewöhnung in die Lebensverhältnisse „sollte nichts entgegenstehen“. Diese Ausführungen lassen in ihrer Allgemeinheit offen, wie die Antragstellerin in Sri Lanka ihren Lebensunterhalt bestreiten und sich gleichzeitig dort um ihren erkrankten Ehemann kümmern soll. Denn der Antragsgegner hat in diesem Zusammenhang nicht erwogen, dass der Ehemann ausweislich der vorgelegten ärztlichen Atteste - vom Antragsgegner nicht bestritten - derart psychisch erkrankt ist, dass er eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, die seit 17 Jahren in Deutschland lebende Antragstellerin sich mithin bei einer gemeinsamen Rückkehr in Sri Lanka sowohl um den gemeinsamen Lebensunterhalt wie auch ihren erkrankten Ehemann kümmern müsste. Der lapidare Hinweis, der Ehemann könne einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, im Übrigen sei eine Pflegebedürftigkeit nicht durch amtliches Gutachten nachgewiesen, greift hier ersichtlich zu kurz. Führt ferner der Bescheid aus, es sei den Eheleuten grundsätzlich zuzumuten, die familiäre Gemeinschaft in ihrem gemeinsamen Heimatstaat zu leben, lässt dies im Weiteren außer Acht, dass der im März 1986 eingereiste Ehemann der Antragstellerin sich fast 30 Jahren legal in Deutschland aufhält und über eine Niederlassungserlaubnis verfügt.

Des Weiteren erscheint es widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, wenn die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin nunmehr abgelehnt wird, obwohl deren Aufenthaltserlaubnis in der Vergangenheit immer wieder verlängert wurde (04.05.2001, 04.08.2003, 13.06.2005, 21.08.2007, 19.08.2009 und 01.02.2012). Denn diese Verlängerungen erfolgten jeweils in Kenntnis des Umstandes, dass die Antragstellerin und ihr Ehemann Leistungen nach dem SGB II beziehen, wie sich aus den Mitteilungen des Bezirksamtes bzw. Jobcenters Steglitz-Zehlendorf vom 30.01.2001, 03.05.2001, 13.12.2004, 12.07.2007, 30.06.2011 und 28.11.2011 ergibt. Zwar wurde der Antragstellerin bereits mit Schreiben vom 04.11.2011 - und zuletzt vom 25.07.2014 - mitgeteilt, es bestehe die Absicht, einen seinerzeitigen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abzulehnen. Dem Schreiben vom 04.11.2011 wurde indes nicht entsprochen, die Aufent-

haltserlaubnis vielmehr am 01.02.2012 erneut verlängert. Ein nachvollziehbarer Grund, in der Vergangenheit die Aufenthaltserlaubnis trotz Sozialleistungsbezuges aus familiären Gründen und entgegen einer anderslautenden Ankündigung zu verlängern, dies aber - bei doch im Wesentlichen gleichen familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen - nunmehr nicht mehr zu tun, ist den Ausführungen des Antragsgegners nicht zu entnehmen.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen begegnet auch die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 26.06.2015 rechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert auf §§ 52, 53 GKG. Dabei war der halbe Regelwert anzusetzen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der

genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dolle

